

Hygienekonzept:

(gem. § 5 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom **14.12.2021** in Verbindung mit der jeweils gültigen Allgemeinverfügung der Region Hannover):

Allgemeines

Die Bestattungsinstitute haben dafür zu sorgen, dass die Sargkarten ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. **Bei einer infektiösen Leiche ist ein entsprechender Hinweis vorgeschrieben** (Nds. BestattG § 7).

Bei der Anmeldung des Sterbefalls ist die Zentrale Bestattungsbearbeitung (ZBB) darüber zu informieren, dass es sich bei dem Sterbefall um eine infektiöse Leiche handelt.

Abstand halten:

Jede Person (das gilt auch für vollständig geimpfte, getestete bzw. genesene Personen) hat auf dem Friedhof, auf dem Friedhofsparkplatz, in den Friedhofskapellen und an der Grabstätte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

Maske tragen: In der Kapelle, beim Gang zur Grabstätte und an der Grabstätte

Trauer Gäste müssen in der Kapelle auf dem Weg zum Sitzplatz bzw. zum Ausgang eine **medizinische Maske** tragen, **das Tragen einer FFP2-Maske wird empfohlen**. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Trauer Gäste und unabhängig davon, ob sie getestet, geimpft oder genesen sind. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig (§ 4 Absatz 1 Corona-VO). Sobald die Trauer Gäste ihren Sitzplatz eingenommen haben, dürfen sie die Maske absetzen (§ 4 (4) Corona-VO).

Städtische Mitarbeitende, die Mitarbeitende des Bestattungsunternehmens, Trauerredner*innen sowie vergleichbare Personen haben eine medizinische Maske zu tragen, solange sie keinen Sitzplatz eingenommen haben.

Es ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung beim Gang zur Grabstätte und an der Grabstätte zu tragen, sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Kinder unter 6 Jahren sind vom Tragen einer Maske ausgenommen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren können auch eine Stoffmaske tragen.

Ausgenommen von der Pflicht, die Maske zu tragen, ist der*die Trauerredner*in während der Rede sowie die Musiker*innen (lediglich) während des Auftritts. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu anderen Personen bei diesen Auftritten eingehalten wird.

Ausgenommen sind auch die Personen, die gemäß der Nds. Corona-Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (§ 4 Absatz 5).

Getestet/Geimpft/Genesen „3 G-Regelung“

Religiöse Veranstaltungen, zu denen alle Trauerfeiern zählen, sind von den Vorgaben der Corona-VO zur „3G-Regelung“ ausgenommen (§ 8 Absatz 3 Nr. 2). Unabhängig von der Anzahl der Trauer Gäste ist kein „3G-Nachweis“ erforderlich.

Weitere Regelungen für die Friedhofskapellen:

Die **Anzahl der Trauergäste in den Kapellen hängt von der Größe der Räume ab**. Es ist weiterhin ein Hygieneabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.

Die Kapellen wurden so bestuhlt, dass zwischen Sitzgruppen der Abstand von 1,50 m eingehalten wird.

Die Bestatter*innen haben eine Übersicht erhalten, wie viele Trauergäste in den jeweiligen Kapellen Platz finden.

Es ist Aufgabe der Angehörigen bzw. der von ihnen beauftragten Bestattungsinstitute, regulierend auf die Anzahl der Trauergäste einzuwirken.

Es stehen am Eingang zur Kapelle Mittel zur Hand-Desinfektion zur Verfügung.

(Gemeinde-)Gesang oder andere musikalische Darbietungen sind bei der Trauerfeier in der Kapelle gestattet. Es besteht keine Begrenzung bei der Anzahl der Musiker*innen.

Soweit es in den Kapellen räumlich möglich ist, werden verschiedene Türen für den Ausgang genutzt. Die Bestatter*innen wirken darauf hin, dass beim Betreten und Verlassen der Kapellen die Abstandsregelungen sowie das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

Die Türen der Kapellen bleiben nach jeder Trauerfeier zum Lüften so lange geöffnet, wie die städtischen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kapelle tätig sind.

Die städtischen Mitarbeiter*innen stellen die Reinigung von Oberflächen, die gemeinsam genutzt werden (z.B. Redepult) sowie der Sanitäranlagen sicher. In den Sanitärräumen stehen zusätzlich Mittel zur Flächendesinfektion zur Verfügung.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Anzahl der Trauergäste an der Grabstätte:

Die o.g. Verordnung enthält keine Einschränkungen bezüglich der Anzahl der Teilnehmenden an der Grabstätte.

Alle Trauergäste haben beim Gang zur bzw. von der Grabstätte sowie an der Grabstätte den Mindestabstand einzuhalten. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Gang zur Grabstätte und an der Grabstätte zu tragen, sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Das Bestattungsinstitut wird gebeten, die Angehörigen im Vorfeld und während der Beisetzung auf die Einhaltung der Abstandsregeln und das möglicherweise erforderliche Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen.

Es ist zulässig, dass mehr Personen den Gang zur Grabstätte begleiten als an der Trauerfeier in der Friedhofskappelle teilgenommen haben. Die Bestattungsinstitute werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Angehörigen Regelungen zur Gästezahl finden, die sich an die Vorgaben der Verordnung, Allgemeinverfügung und des Hygienekonzeptes halten.

Es dürfen keine Trauerfeiern, längere Reden, längere Zeremonien o.ä. an der Grabstätte durchgeführt werden, damit der Zeitplan und die Abläufe der nachfolgenden Beisetzungen eingehalten werden können.

Pflicht zur Dokumentation von Kontaktdaten

Die Bestatter*innen sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden an der Trauerfeier zu erheben, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es sind wahrheitsgemäß der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren. Verweigern Trauergäste die Dokumentation der Kontaktdaten, werden die Bestatter*innen gebeten, die Kapellenwarte zu informieren.

Die Dokumentation ist gem. den Regelungen des § 6 der Verordnung vom Bestattungsinstitut aufzubewahren bzw. zu vernichten. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Ordnungswidrigkeiten (§ 22 der Corona-VO)

Verstöße gegen die in der Verordnung genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG (Infektionsschutzgesetz) dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.